

Voraussetzungen für Berufsausbildung und Berufsausbildungsförderung für Geflüchtete – Eine Handreichung des Deutschen Vereins

Die Handreichung (DV 25/20) wurde am 16. Juni 2021 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Berufsausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Anfang an	4
C. Der rechtliche Rahmen: Überblick	5
D. Beschäftigungserlaubnis	5
I. Asylsuchende	6
II. Personen mit einer Duldung	7
III. Schutzberechtigte	9
IV. Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltstitel	9
E. Vorbereitung der Berufsausbildung	10
I. Erwerb deutscher Sprachkenntnisse	10
II. Betriebliche Berufsausbildung: Ausbildungsvorbereitende Maßnahmen nach SGB III	16
III. Berufsvorbereitende Maßnahmen der Berufsschulen	21
F. Durchführung bzw. Absolvierung der Berufsausbildung	21
I. Betriebliche Berufsausbildung: Ausbildungsbegleitende Maßnahmen nach SGB III	21
II. Schulische Berufsausbildung: Förderung nach BAföG	24
G. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	25
I. Allgemeine Leistungen des SGB III	25
II. Besondere Leistungen des SGB III	26
III. Budget für Ausbildung nach SGB IX	27
H. Weitere Voraussetzungen	27
I. Räumliche Beschränkungen	27
II. Wohnsitzregelungen	29
I. Zielgruppengerechte Gestaltung der Berufsausbildung	31
J. Ausblick	32
Anlage: Übersichten	34

A. Einleitung

Der Zugang zu Berufsausbildung und Berufsausbildungsförderung hat für die Integration Geflüchteter eine zentrale Bedeutung. Zur genannten Gruppe werden im Folgenden Asylbewerberinnen und -bewerber,¹ Schutzberechtigte, Inhaberinnen und Inhaber sonstiger humanitärer Aufenthaltstitel sowie Personen mit einer Duldung gezählt.

Bei Beratung und Leistungsgewährung müssen sozial-, aufenthalts- und asylverfahrenrechtliche Regelungen zu Förderinstrumenten, Beschäftigungserlaubnis und räumlichen Beschränkungen berücksichtigt werden. Diese sind ihrerseits unterschiedlich ausgestaltet – insbesondere nach Aufenthaltsstatus einschließlich Untergruppen zum Aufenthaltsstatus,² teils aber auch nach dem Datum der Einreise, der Voraufenthaltszeit oder der Unterbringungsform. Dabei sind auch Unterschiede zwischen betrieblicher und schulischer Berufsausbildung zu beachten: Anders als bei der schulischen gilt es bei der betrieblichen Berufsausbildung differenzierte Fragen der Beschäftigungserlaubnis zu beachten. Zudem sind die genannten Regelungen in den letzten Jahren oft geändert worden.

2019 wurden mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz die Zugänge zur Berufsausbildungsförderung umfassend neu geordnet und vereinfacht.³ Parallel wurde durch Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)⁴ die sog. Förderlücke⁵ geschlossen. Sie war bis dahin nach 15 Monaten bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in einer Berufsausbildung entstanden. Die Komplexität an der Schnittstelle von verschiedenen Gesetzbüchern und Verordnungen⁶ stellt Praktikerinnen und Praktiker bei Leistungsgewährung und Beratung vor fachliche Herausforderungen. Ihnen möchte der Deutsche Verein mit der vorliegenden Handreichung eine verständliche Praxishilfe zur Verfügung stellen.⁷

Zielgruppe dieser Handreichung sind Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern der Migrations- und Sozialberatung, Arbeitsagenturen, Jobcentern, Ausländerbehörden, Jugendämtern, Bildungsstätten und sonstigen Institutionen oder Einrichtungen, die mit Leistungsgewährung oder Beratung im Bereich der Arbeitsmarktintegration betraut sind.

Der Deutsche Verein betont, dass neben den rechtlichen auch praktische Herausforderungen für eine gelingende Berufsausbildung Geflüchteter in den Blick genommen werden sollten. Dazu zählen beispielsweise ihr Alter, schulische Aufholbedarfe, fehlende Kenntnisse über Berufsausbildungsstrukturen und -zugänge,

Ihr Ansprechpartner
im Deutschen Verein:
Dr. Tillmann Löhr.

1 I.F.: Asylsuchende.

2 Asylsuchende a) mit guter Bleibeperspektive, b) ohne ausdrückliche gute Bleibeperspektive, c) aus sicheren Herkunftsstaaten; Geduldete a) mit einer regulären Duldung, b) mit ungeklärter Identität, c) aus sicheren Herkunftsstaaten.

3 Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz), BGBl. I 2019 S. 1029.

4 Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, BGBl. I 2019 S. 1290.

5 Zum Begriff und der vorherigen Rechtslage siehe unten F.I.1.a.bb sowie BT-Drucks. 19/10052, S. 1 f. und S. 17.

6 Insbesondere Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG), Beschäftigungsverordnung (BeschV), Sozialgesetzbuch (SGB) II und III, Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Integrationskursverordnung (IntV), Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (Deutschsprachförderverordnung – DeuFöV), SGB IX.

7 Für eine weitere Handreichung siehe Der Paritätische Gesamtverband: Handreichung – Der Zugang zu Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte, 3. Aufl. 2020.

Relevanz eines Abschlusses, Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, die Wohnsituation, Diskriminierungserfahrungen⁸ oder auch geschlechtsspezifische Erschwernisse für Frauen.⁹

B. Berufsausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Anfang an

Der Zugang zu Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und -förderung ist wichtig für die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und fördert gesellschaftliche Teilhabe. Dieser Leitgedanke sollte von Beginn an in die Beratungsarbeit und Leistungsgewährung einbezogen werden. Dabei ist es sinnvoll, die Bedeutung eines formalen Berufsausbildungsabschlusses sowie die damit verbundenen Chancen für den Arbeitsmarktzugang besonders hervorzuheben. Deutschland hat einen gegenüber vielen Herkunftsstaaten stärker regulierten Arbeitsmarkt, bei dem der rechtliche und tatsächliche Zugang zu vielen Berufen sowie die Sicherheit des Arbeitsplatzes von einem formalen Berufsausbildungsabschluss abhängen. Geflüchtete dagegen können vielfach keine oder keine höherwertigen Schulabschlüsse oder formalen Berufsausbildungsabschlüsse vorweisen.¹⁰ Zum einen kann dies am Fehlen eines Zugangs zur Schule oder an einem Fehlen von weiterführenden Schulangeboten im Herkunftsland liegen. Zum anderen ist das System der dualen Berufsausbildung kennzeichnend für den deutschen Bildungsstandort. Im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und der Feststellung informeller und non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen¹¹ sowie anschlussfähiger Teilqualifikationen ist schon viel erreicht worden. Dessen ungeachtet bedarf es weiterer Verbesserungen, beispielsweise durch Weiterentwicklung und Ausbau des Angebots an Qualifizierungsmaßnahmen im Anerkennungskontext.

Geflüchtete sind überdurchschnittlich oft in Helfertätigkeiten ohne formalen Abschluss beschäftigt.¹² Die Tätigkeiten sind häufig prekärer, wie es sich aktuell in der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße zeigt. Integrationspolitisches Ziel müssen aber nachhaltige Beschäftigungsverhältnisse sein.

Voraussetzung dafür ist, dass die Instrumente zur Berufsausbildungsförderung, -vorbereitung und -begleitung bei der Beratung ebenso wie bei der Leistungsgewährung mit dem Ziel erfolgreicher Berufsausbildungsabschlüsse in der Praxis rechtssicher und effektiv umgesetzt werden. Die vorliegende Handreichung soll

8 Ausführlich Forschungsbereich des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Zugang per Zufallsprinzip?, Berlin 2020.

9 Pallmann/Ziegler/Pfeffer-Hoffmann: Geflüchtete Frauen als Zielgruppe der Arbeitsmarktförderung, Berlin 2019; Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre, Jahresgutachten 2019, Berlin 2019, S. 174 m.w.N.; aus supranationaler Perspektive International Rescue Committee: Unlocking Refugee Women's Potential, New York 2019, S. 1 ff.

10 Kiziak, Tanja/Sixtus, Frederick/Klingholz, Rainer: Von individuellen und institutionellen Hürden, Berlin 2019, S. 7–9.

11 Vgl. hierzu die unterschiedlichen bereits bestehenden Instrumente: Das von der Bundesagentur für Arbeit entwickelte Verfahren myskills, <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/myskills>; das von den Industrie- und Handelskammern entwickelte Verfahren Valikom, <https://www.validierungsverfahren.de/startseite/>; das von der Bertelsmann-Stiftung entwickelte Meine Berufserfahrung, <https://www.meine-berufserfahrung.de/> (14. April 2021).

12 Kiziak, Tanja/Sixtus, Frederick/Klingholz, Rainer: Von individuellen und institutionellen Hürden, Berlin 2019, S. 6 f.

einen Beitrag dazu leisten. Dabei spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, den Gedanken der frühen Integration dort, wo die jeweiligen Normen ein Ermessen eröffnen, bei der Ermessensausübung besonders zu berücksichtigen.

C. Der rechtliche Rahmen: Überblick

Ob Geflüchtete Zugang zu Berufsausbildung haben und ob sie davor oder dabei gefördert werden können, bemisst sich anhand aufenthalts-, asylverfahrens- und sozialrechtlicher Bestimmungen. Es bietet sich an, in den folgenden Schritten zu prüfen:

- Beschäftigungserlaubnis: Ist eine Berufsausbildung erlaubnispflichtig?
- Vor der Berufsausbildung: Können Maßnahmen zur Vorbereitung gefördert werden?
- Während der Durchführung bzw. Absolvierung der Berufsausbildung: Kann sie finanziell gefördert oder begleitend unterstützt werden?
- Welche weiteren Voraussetzungen gibt es?

D. Beschäftigungserlaubnis

Eine betriebliche Berufsausbildung¹³ gilt als Beschäftigung. Daher brauchen Geflüchtete für die betriebliche Berufsausbildung die Erlaubnis zur Beschäftigung.

Je nach Aufenthaltsstatus ist die Beschäftigung gesetzlich erlaubt oder muss beantragt werden. Zuständig ist die Ausländerbehörde. Voraussetzung ist dann, dass die Beschäftigungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder dem Asylgesetz (AsylG) erlaubt werden kann. Einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedarf es nicht, denn Berufsausbildungen sind gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) zustimmungsfrei. Daneben gilt selbstverständlich, dass bei jedem Ausbildungsverhältnis die für die Ausbildung zuständige Stelle¹⁴ das Ausbildungsverhältnis anhand der ausbildungsspezifischen Kriterien prüfen und es in die Handwerksrolle¹⁵ oder in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)¹⁶ eintragen muss.

Bei schulischen Berufsausbildungen ohne praktische Anteile ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich. Ist ein praktischer Anteil Teil der schulischen Berufsausbildung kann sich die Frage stellen, ob für praktische Phasen der Ausbildung eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist. Nach den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sind praktische Anteile keine Beschäftigung, wenn sie in die schulische Berufsausbildung integriert sind. Das ist der Fall, wenn sie nach rechtlichen Vorgaben in die Ausbildung eingegliedert sind und „im Wesentlichen durch die Schule geregelt und gelenkt

13 Im Folgenden unter D. verstanden als förderfähige Berufsausbildung gemäß § 57 Abs. 1 SGB III, die zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führt.

14 Meist die Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer, aber auch die anderen in § 71 des Berufsbildungsgesetzes genannten Stellen.

15 §§ 28, 29 Handwerksordnung.

16 §§ 34, 35 BBiG.

werden und sich infolge enger Verzahnung mit der theoretischen Ausbildung als Bestandteil der Schulausbildung darstellen. Die im Rahmen der Erfüllung der Schul- bzw. der Berufsschulpflicht vorgesehenen Praktika erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen einer Integration in den schulischen Bildungsgang.“¹⁷

Sonstige betriebliche Praktika gelten als Beschäftigung. Sie bedürfen daher der Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Auch hier ist die BA nicht hinzuzuziehen, da die meisten Praktika gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV zustimmungsfrei sind. Welche das sind, ist in § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) aufgezählt.

I. Asylsuchende

1. Während der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Solange Asylsuchende verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung – umgangssprachlich: Erstaufnahme – zu wohnen (§ 47 AsylG), dürfen sie gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Nach neun Monaten entsteht ein Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG. Das setzt voraus:

- Das Asylverfahren dauert bereits neun Monate an und ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Das heißt: Entweder hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch nicht entschieden. Oder es wurde geklagt und es liegt noch kein rechtskräftiges Urteil vor (Nr. 1).
- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat zugestimmt oder die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass es sich um eine zustimmungsfreie Beschäftigung handelt. Berufsausbildungen sind zustimmungsfrei (s.o. D.) (Nr. 2).
- Der oder die Asylsuchende stammt nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat. Das erfasst aktuell nach Anl. II zu § 29a AsylG Personen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Montenegro, Senegal und Serbien (Nr. 3).
- Der Asylantrag darf nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt worden sein. Das ist allerdings kein Hinderungsgrund, wenn der oder die Asylsuchende gegen den Bescheid des BAMF geklagt hat, der Bescheid also noch nicht rechtskräftig ist, und das Verwaltungsgericht zugleich im Eilrechtsschutz die sog. aufschiebende Wirkung angeordnet hat – der oder die Asylsuchende also während des Klageverfahrens nicht abgeschoben werden darf (Nr. 4).

2. Nach Ende der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Sobald Asylsuchende nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen – nach der sog. Umverteilung in die Kommune – kann ihnen gemäß § 61 Abs. 2 AsylG eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung ist erstens, dass die Person sich seit mindestens drei Monaten gestattet, geduldet oder rechtmäßig in Deutschland aufhält. Voraussetzung ist zweitens, dass die

¹⁷ [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, 60c.0.1. \(14. April 2021\).](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, 60c.0.1. (14. April 2021).)

Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat oder es sich um eine zustimmungsfreie Beschäftigung handelt. Diese Voraussetzung ist bei betrieblichen Berufsausbildungen stets erfüllt.

Nach neun Monaten besteht gemäß § 61 Abs. 2 Satz 5 AsylG auch hier ein Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis. Voraussetzung ist, dass auch die weiteren oben (s.o. D.I.1) genannten Voraussetzungen vorliegen. Eine Ausnahme besteht auch hier für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten: Sind sie nach dem 31. August 2015 eingereist, gilt für sie gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG ein Beschäftigungsverbot.

II. Personen mit einer Duldung

1. Während der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Personen mit einer Duldung kann während der Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, nach sechs Monaten gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AsylG eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.

2. Ohne Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV kann eine Berufsausbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) und unabhängig von einer Voraufenthaltszeit erlaubt werden.¹⁸

3. Verbot der Erwerbstätigkeit und Duldung wegen ungeklärter Identität

Wenn eine der drei folgenden rechtlichen Voraussetzungen vorliegt, besteht nach § 60a Abs. 6 AufenthG ein gesetzliches Verbot der Erwerbstätigkeit und damit auch einer betrieblichen Berufsausbildung:

- Der Betroffene hat sich ins Inland begeben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG). Die Klausel findet selten Anwendung.
- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aus Gründen, die der Betroffene selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG). Die Klausel hat hohe praktische Bedeutung. Unter anderem betrifft sie die oft im konkreten Fall strittige Frage, ob die Betroffenen bei fehlenden Ausweisdokumenten ausreichend an der Beschaffung von Identitätspapieren mitwirken.
- Der oder die Betroffene ist Staatsangehörige bzw. -angehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG (s.o. D.I.1.), hat nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt und der Antrag
 - wurde abgelehnt oder
 - zurückgenommen – das gilt allerdings nicht, wenn die Rücknahme aufgrund einer Beratung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt ist – oder
 - der oder die Betroffene hat einen Asylantrag nicht gestellt (Verzicht) (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).

¹⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Flüchtlinge als Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter, Bonn 2019, S. 19.

Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern führen weder Verzicht noch Rücknahme, bei letzterer unabhängig von einer Beratung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), zu einem Beschäftigungsverbot, wenn sie im Interesse des Kindeswohls erfolgt sind (§ 60a Abs. 6 Satz 3 AufenthG). Rücknahme und Verzicht werden in der Regel durch einen Vormund erklärt, der gesetzlich zur Wahrung des Kindeswohls verpflichtet ist.

In allen genannten Konstellationen ist die Erwerbstätigkeit und damit auch eine betriebliche Berufsausbildung gemäß § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG verboten, wenn die Person eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität gemäß § 60b AufenthG hat. Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität wurde 2019 eingeführt. Sie wird Personen erteilt, denen das Abschiebungshindernis zugerechnet wird. Das ist der Fall, wenn sie über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht, falsche Angaben gemacht oder bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt haben.

Hinweis zur Identitätsklärung: Im Kontext der Ausbildungsduldung wird ein Spannungsverhältnis deutlich, in dem sich viele Personen mit einer Duldung befinden. Manche versprechen sich, durch fehlende Mitwirkung an der Beschaffung von Identitätspapieren aufenthaltsbeendende Maßnahmen hinauszögern zu können. Für manche kann die Passbeschaffung aber auch unzumutbar oder unmöglich sein.¹⁹ Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass verantwortungsvolle Beratung auch berücksichtigen sollte, dass fehlende Mitwirkung bei der Identitätsklärung kontraproduktiv für die Erteilung einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungserlaubnis sein kann.

4. Ausbildungs- oder Ermessensduldung und Wechsel in den erlaubten Aufenthalt

Beginnen Asylsuchende (§ 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) oder Personen mit einer Duldung (§ 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) eine Berufsausbildung, kann für sie ein Anspruch auf eine Ausbildungsduldung entstehen. Deren Voraussetzungen sind gesondert nach § 60c AufenthG zu prüfen.²⁰ Im Überblick: Die antragstellende Person muss eine qualifizierte Berufsausbildung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1a)) oder Assistenz- und Helferausbildung bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen aufnehmen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1b)). Es darf kein offensichtlicher Missbrauch vorliegen (Abs. 1 Satz 2). Außerdem darf kein Ausschlussgrund vorliegen. Dazu zählen Beschäftigungsverbot (Abs. 2 Nr. 1), weniger als dreimonatiger Besitz einer Duldung (Abs. 2 Nr. 2), ungeklärte Identität (Abs. 2 Nr. 3 a) bis c)), Bezug zu extremistischen oder terroristischen Organisationen sowie bestimmte strafrechtliche Verurteilungen oder Vorliegen einer Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG (Abs. 2 Nr. 4) und das Bestehen konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung (Abs. 2 Nr. 5 a) bis e)).

¹⁹ Ausführlich Informationsverbund Asyl und Migration: Asylmagazin 1–2/2018, Themenschwerpunkt: Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung, S. 7–28.

²⁰ Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration, Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, 1. Aufl. 2020, S. 8–55; siehe auch Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 19. Dezember 2018, NDV 2019, 205 (206 ff.).

Wird die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, eröffnen sich Möglichkeiten des Übergangs vom geduldeten zum erlaubten Aufenthalt, also von einem prekären Aufenthaltsstatus zu einem Aufenthaltsrecht. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kommen als Rechtsgrundlagen für eine Aufenthaltserlaubnis je nach Fallkonstellation die §§ 19d und 25a, aber auch § 25b oder § 25 Abs. 5 AufenthG in Frage. Deren Voraussetzungen sind gesondert zu prüfen.²¹

Hinweis zur Ermessensduldung: Eine Ermessensduldung kommt nach den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auch für berufsvorbereitende Maßnahmen in Betracht, „sofern ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann.“²² Entsprechende Regelungen haben mehrere Länder²³ in ihre verwaltungsinternen Erlasse übernommen. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass berufsvorbereitende Maßnahmen, die der Ausbildungsvorbereitung dienen, eine Duldung begründen können. Die Ausländerbehörde kann solche Maßnahmen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 8 AufenthG als dringenden persönlichen Grund berücksichtigen.²⁴ Sie kann also eine Ermessensduldung erteilen, Das ist beispielsweise bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 51 Sozialgesetzbuch [SGB III]) und bei der Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) möglich.

Für einen weiteren Hinweis im Zusammenhang mit der Ermessensduldung siehe auch Praxishinweis unter E.I.

III. Schutzberechtigte

Schutzberechtigte haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG. Damit ist ihnen gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 AufenthG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gesetzlich erlaubt. Es bedarf keiner behördlichen Entscheidung.

IV. Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltstitel

Bei den meisten humanitären Aufenthaltstiteln erlaubt das AufenthG gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 die Erwerbstätigkeit. Etwas anderes gilt nur für Inhaberinnen und Inhaber einzelner Aufenthaltserlaubnisse: §§ 23 Abs. 1 (siehe Satz 4), 24 Abs. 6 (siehe Satz 2), 25 Abs. 4 (siehe Satz 3) und § 25 Abs. 4a (siehe Satz 4) und 4b (siehe Satz 4) AufenthG. Hier gilt die Beschäftigungserlaubnis nicht per Gesetz. Sie kann

21 Siehe ausführlich zu §§ 19d und § 25b Der Paritätische Gesamtverband: Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG. Praxistipps und Hintergründe, Berlin 2018, S. 57–60 und S. 84–86; ausführlich zu §§ 25a und b AufenthG Der Paritätische Gesamtverband: Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung, Berlin 2017.

22 Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach dem Aufenthaltsgesetz vom 30. Mai 2017, Teil III., 2.) i.V.m. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20. Dezember 2019, 60c.8.

23 Nachweise bei: Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration, Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, 1. Aufl. 2020, S. 52; siehe außerdem Übersicht bei <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsduldung/> (14. April 2021).

24 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 19. Dezember 2018, NDV 2019, 205 (209 f).

aber auf Antrag erlaubt werden. Bei Aufnahmen aus dem Ausland durch ein Bundesland kann die landesspezifische Aufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Beschäftigungserlaubnis vorsehen.

E. Vorbereitung der Berufsausbildung

I. Erwerb deutscher Sprachkenntnisse

Der Erwerb ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ist eine wichtige Voraussetzung für einen gelingenden Berufsausbildungsverlauf. Daher sind Maßnahmen zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse in der Phase vor der Berufsausbildung wichtig.

Darüber hinaus bestehen Fördermöglichkeiten, die auf eine Berufsausbildung vorbereiten sowie deren Aufnahme und erfolgreichen Abschluss unterstützen können. Seit 2016 setzt die Bundesregierung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Sprachförderung im Gesamtprogramm Sprache um. Es besteht aus den Integrationskursen, die sich aus einem i.d.R. 600-stündigen Sprachkurs und einem 100-stündigen Orientierungskurs zusammensetzen. Letzterer vermittelt Kenntnisse der Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands. Der Abschlusstest des Integrationskurses umfasst den skalierten Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ), in dem Deutschkenntnisse auf Niveau B1 oder A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachgewiesen werden können. Den Abschluss des Orientierungskurses bildet der Test „Leben in Deutschland“ – LiD. Integrationskurse für spezielle Zielgruppen – Jugend-, Frauen-, Alphabetisierungs- und Förderkurse – umfassen bis zu 900 Stunden.

An den Integrationskurs schließt die berufsbezogene Deutschsprachförderung an. Sie baut auf den Integrationskurs auf und vermittelt weiterführende Sprachkenntnisse für den Arbeitsmarkt. Ergänzend zum Gesamtprogramm gibt es seit 2017 Erstorientierungskurse für Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Zugang zu den Integrationskursen.

Verschiedene Länder und Kommunen halten eigenständige Sprachangebote vor. Sie betreffen besondere Bedarfe oder besondere Zielgruppen. Angebote hierfür müssen vor Ort recherchiert werden.

Die Umsetzung der Kurse liegt in den verschiedenen dargestellten Varianten jeweils bei öffentlichen oder freien Trägern.

Praxishinweis: Im Zusammenhang mit dem Erwerb deutscher Sprachkenntnisse ist zu berücksichtigen, dass von den Betroffenen, Betrieben oder Unterstützerinnen und Unterstützern oft eine frühe Vermittlung in Berufsausbildung angestrebt wird. Das darf aber nicht zu einer Überforderung der Betroffenen führen, indem sie vorschnell ohne ausreichende Sprachkenntnisse in eine Berufsausbildung vermittelt werden.²⁵

²⁵ Ausführlich Forschungsbereich des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Zugang per Zufallsprinzip?, Berlin 2020, S. 27.

Der Deutsche Verein regt an, im Einzelfall nach Lösungen zu suchen, die beide Aspekte berücksichtigen. Zum einen besteht die Möglichkeit, eine Berufsausbildung in Teilzeit zu absolvieren, um parallel die Sprachkenntnisse zu verbessern (siehe unten J.). Zum anderen wurde oben (D.II.4.) darauf hingewiesen, dass auch bei berufsvorbereitenden Maßnahmen eine Ermessensduldung erteilt werden kann. Berufsvorbereitende Maßnahmen können ihrerseits mit parallelem Spracherwerb kombiniert werden,²⁶ wie es beispielsweise bei der Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III im Programm „EQ plus Sprache“ u.a. in Nordrhein-Westfalen umgesetzt wird.²⁷

1. Integrationskurse

Das Ziel des Integrationskurses besteht in der Vermittlung allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER sowie der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Es gibt den Anspruch (§ 44 Abs. 1 AufenthG), die Zulassung im Rahmen verfügbarer Kursplätze (§ 44 Abs. 4 AufenthG) und die Verpflichtung (§ 44a AufenthG) zum Integrationskurs.

Die Jobcenter erstellen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II nach § 44a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 3 AufenthG eine Integrationskursverpflichtung, nehmen diese in die Eingliederungsvereinbarung auf und nehmen die Zusteuerung in einen geeigneten Kurs vor.²⁸ Je nach aktuellem aufenthaltsrechtlichem Status können nach § 44a Abs. 1 AufenthG auch die Ausländerbehörden oder der zuständige Träger von Leistungen nach dem AsylbLG für die Entscheidung über eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs zuständig sein. Durch die Agentur für Arbeit ist weder eine Verpflichtung möglich, noch kann sie eine Teilnahmeberechtigung ausstellen. Die Agenturen für Arbeit fordern Kundinnen und Kunden auf, sich an die für die Ausstellung der Teilnahmeberechtigung zuständige Behörde (i. d. R. das BAMF) zu wenden.

Sofern nicht unmittelbar nach § 44 Abs. 1 AufenthG ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht, ist gemäß § 5 Integrationskursverordnung (IntV) das BAMF für die Zulassung zum Integrationskurs auf Antrag zuständig. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können den Antrag aber auch über den Kursträger stellen.

a) Asylsuchende

Asylsuchende können erstens gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 a) AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

26 Siehe Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen Einstiegsqualifizierung (EQ), Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III § 54a SGB III, Stand: 3. August 2020, S. 8, 54a.22, https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014606.pdf (12. April 2021).

27 https://www.ihkplus.de/Starthilfe_in_die_Ausbildung.AxCMS (12. April 2021).

28 BA: Fachliche Weisungen für gemeinsame Einrichtungen für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse, Gültig ab: 2. November 2020, B.1.3., S. 9, und B.2.3., S. 11, https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-_ba146713.pdf (12. April 2021).

Auslegungshinweis zur sog. guten Bleibeperspektive:

Der rechtmäßige und dauerhafte Aufenthalt gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 a) AufenthG wird als sog. gute Bleibeperspektive bezeichnet. Die sog. gute Bleibeperspektive ist nicht nur im AufenthG, sondern auch an mehreren Stellen des SGB III (§§ 39a, 40 Abs. 4, 44 Abs. 4, 45 Abs. 9) relevant für den frühen Zugang zu integrationsfördernden Leistungen. Sie liegt gemäß § 39a Satz 1 SGB III – gleichlautend mit der aufenthaltsrechtlichen Formulierung – vor, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass unterschiedlich beurteilt wird, wann dies der Fall ist.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als zulassende Behörde beim Integrationskurs fasst hierunter in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung²⁹ Personen, die aus Herkunftsstaaten mit einer Gesamtschutzquote³⁰ von über 50 % kommen.³¹ Das trifft seit 1. März 2021 auf Eritrea, Syrien und Somalia zu.³² Auch der BayVGH und das LSG NRW gehen davon aus, dass die gute Bleibeperspektive abstrakt anhand der Gesamtschutzquote zu ermitteln sei.³³

Das LSG Schleswig-Holstein dagegen geht von einer alternativen Betrachtung aus: Neben der Gesamtschutzquote müsse konkret geprüft werden, ob die jeweiligen Umstände des Einzelfalls für einen dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt sprächen, auch wenn die Schutzquote unter 50 % liege.³⁴ Auch das LSG Berlin-Brandenburg ging davon aus, dass – nach damaliger Rechtslage – Berufsausbildungsbeihilfe³⁵ im vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren sei, da ein Anspruch – obwohl der Antragsteller nicht aus einem Staat mit 50-prozentiger Schutzquote kam – „jedenfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen sein dürfte.“³⁶

Asylsuchende können zweitens bei sog. Arbeitsmarktnähe gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 b) AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze auf Antrag zum Integrationskurs zugelassen werden. Dafür müssen sie vor dem 1. August 2019 eingereist sein, sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stam-

29 BT-Drucks. 18/13329, S. 18.

30 Die Gesamtschutzquote errechnet sich, indem alle anerkennenden Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, in denen die Antragsteller als asylberechtigt, Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär schutzberechtigt anerkannt werden oder das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots festgestellt wird, ins Verhältnis zu den nichtanerkennenden Entscheidungen – inklusive Gerichtsentscheidungen – gesetzt werden.

31 <https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html?nn=282388> (12. April 2021).

32 <https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html?nn=282388> (12. April 2021).

33 LSG NRW, Beschluss vom 19. April 2018, L 9 AL 227/17, Rdnr. 9, unter Hinweis auf 50 %; BayVGH, Beschluss vom 21. Februar 2017, 19 CE 16.2204, Rdnr. 20, dies allerdings unter Verweis darauf, dass der Senat die Quote von 50 % für zu zweifelhaft halte und eher eine von 70 oder 80 % angemessen sein dürfte, Rdnr. 28 f.

34 LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19. Dezember 2018, L 3 AL 193/18 B ER, asyl.net: M26918 (keine Rdnr. im Dokument); zustimmend SG Hamburg, Urteil vom 3. April 2019, S 14 AL 769/16 (keine Rdnr. im Dokument).

35 Zum Zeitpunkt des Urteils nach zwischenzeitig veralteter Rechtslage noch offen für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive.

36 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. November 2017, L 18 AL 182/17 B ER ZVW, Rdnr. 3.; ebenso Beschluss vom 20. Dezember 2017, S 6 AL 237/17 ER, Rdnr. 13; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Januar 2018, L 14 AL 5/18 B ER, Rdnr. 2.

men. Sie müssen zudem ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder beschäftigt sein, sich in einer förderungsfähigen Berufsausbildung gemäß § 57 SGB III, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gemäß § 51 SGB III, einer Einstiegsqualifizierung gemäß § 54a SGB III oder der Vorphase der assistierten Ausbildung gemäß § 75a SGB III befinden oder nach § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB XII wegen Kinderbetreuung nicht erwerbstätig sein.

Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sind gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 AufenthG vom Integrationskurs ausgeschlossen.

b) Personen mit einer Duldung

Personen mit einer Duldung können gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze auf Antrag zugelassen werden, wenn sie eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG haben. Das erfasst die Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie die Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60c oder d AufenthG.

c) Schutzberechtigte

Schutzberechtigte haben grundsätzlich³⁷ gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs.

d) Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltstitel

Die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 c) sowie in Nr. 2 AufenthG genannten Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltstitel³⁸ haben einen Teilnahmeanspruch am Integrationskurs. Alle dort nicht genannten Inhaberinnen und Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel können gemäß § 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden.

2. Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Die Berufssprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dienen der sprachlichen Befähigung für die Aufnahme einer Ausbildung, Arbeit oder Qualifizierung und der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Die Kurse der berufsbezogenen Deutschsprachförderung sind in der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) geregelt. Sie werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) koordiniert und von freien und öffentlichen Trägern durchgeführt. Zuständig für die Entscheidung über eine Teilnahmeberechtigung bzw. -verpflichtung ist je nach Teilnehmerin bzw. Teilnehmer die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).³⁹

§ 45a Abs. 2 AufenthG regelt, konkretisiert durch § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 DeuFöV, die Voraussetzungen, unter denen Personen eine Teilnahmeberechtigung für die be-

37 Nur Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG – nationales Abschiebungshindernis – haben statt eines Anspruches gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG Zugang im Rahmen verfügbarer Plätze.

38 §§ 25 Abs. 4a Satz 3, 25b, 23 Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG.

39 Ausführlich nach Fallgruppen § 5 DeuFöV.

rufsbezogene Deutschsprachförderung bekommen können. Das Angebot richtet sich an Ausländerinnen und Ausländer sowie deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund mit berufsbezogenem Sprachförderbedarf. Diese Regelungen werden um spezifische Vorschriften für Asylsuchende und Personen mit einer Duldung ergänzt. Voraussetzung ist i.d.R., dass ein Integrationskurs bereits durchlaufen oder Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 GER vorhanden sind.

a) Asylsuchende

Asylsuchende können gemäß § 45a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 DeuFöV unter den gleichen Bedingungen wie zum Integrationskurs zugelassen werden (s.o. E.I.1.a)).

b) Personen mit einer Duldung

Bei Personen mit einer Duldung ist die Teilnahmeberechtigung entweder von der Art der Duldung abhängig oder auf bestimmte Fallgruppen beschränkt, wobei Letztere einen sechsmonatigen Voraufenthalt vorweisen müssen.

Personen mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG können gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 DeuFöV zugelassen werden. Das erfasst die Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie die Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60c oder d AufenthG.

Personen mit einer anderen Duldung, die sich seit sechs Monaten geduldet in Deutschland aufhalten, können gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 DeuFöV nur in Konstellationen sogenannter Arbeitsmarktnähe zugelassen werden:

- Sie sind ausbildungssuchend oder arbeitsuchend gemeldet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) Alternative 1 DeuFöV),
- sie sind in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gemäß § 51 SGB III oder in einer Einstiegsqualifizierung gemäß § 54a SGB III i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) DeuFöV,
- sie sind in der Vorphase der assistierten Ausbildung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) DeuFöV) oder
- um sie als Auszubildende während einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 SGB III zu unterstützen, wenn sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DeuFöV).

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 DeuFöV differenziert nicht nach Art der Duldung. Allerdings wird ein rechtlicher Arbeitsmarktzugang vorausgesetzt. Folglich kann Personen mit einer Duldung, die einem Beschäftigungsverbot unterliegen (s.o. D.II.3), keine Teilnahmeberechtigung erteilt werden.

c) Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltstitel

Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltstitel können gemäß §§ 2 und 4 DeuFöV ohne Einschränkungen zugelassen werden.

3. *Erstorientierungskurse für Asylsuchende*

Die Erstorientierungskurse für Asylsuchende sind nicht gesetzlich geregelt. Die Grundlagen finden sich in den Förderrichtlinien des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI).⁴⁰

a) Asylsuchende

Nach Nr. 2 Satz 10 der Förderrichtlinien können „vorrangig Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die keine gute Bleibeperspektive haben, jedoch nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen“ zu den Kursen zugelassen werden. Das sind Asylsuchende, die weder nach § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG auf Antrag zu den Integrationskursen zugelassen werden können noch gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. A) i.V.m. Satz 3 AufenthG von diesen ausgeschlossen sind. Allerdings können nach Nr. 2 Satz 11 der Förderrichtlinien auch Asylsuchende an den Kursen teilnehmen, die gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen werden können, sofern eine Teilnahme an einem Integrationskurs (noch) nicht möglich ist. Voraussetzung ist zudem, dass über die von der Definition des Nr. 2 Satz 10 der Förderrichtlinien erfassten Teilnehmenden hinaus noch Plätze verfügbar sind.

b) Personen mit einer Duldung

Personen mit einer Duldung sind als vollziehbar Ausreisepflichtige nach den Förderrichtlinien Nr. 2. 2 Satz 12 grundsätzlich von den Erstorientierungskursen ausgeschlossen.

Etwas anderes gilt durch den Verweis in Nr. 2. Satz 11 der Förderrichtlinien auf § 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG für Inhaberinnen und Inhaber einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60c oder d AufenthG. Sie können im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden, vorausgesetzt die Teilnahme am Integrationskurs ist (noch) nicht möglich.

c) Schutzberechtigte

Nach Nr. 2 Satz 11 der Förderrichtlinie können im Rahmen verfügbarer Kursplätze auch „Anerkannte Asylbewerber/innen“ zugelassen werden. Es ist davon auszugehen, dass Schutzberechtigte gemeint sind.

⁴⁰ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Erstorientierung/foerderrichtlinie-eok.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (12. April 2021).

d) Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltstitel

Durch den Verweis in Nr. 2. 2 Satz 11 der Förderrichtlinien auf § 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG können lediglich die dort genannten Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden, vorausgesetzt die Teilnahme am Integrationskurs ist (noch) nicht möglich ist, etwa weil freie Kursplätze nicht zur Verfügung stehen.

II. Betriebliche Berufsausbildung: Ausbildungsvorbereitende Maßnahmen nach SGB III

1. Zuständigkeiten nach Aufenthaltsstatus

Der Aufenthaltsstatus ist entscheidend dafür, zu welchen Leistungen Geflüchtete Zugang haben. Er ist ebenso entscheidend dafür, welche Behörde für Leistungen und Förderung zuständig ist.

Während des Asylverfahrens sind Ausländer, die zur Durchführung des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG besitzen, leistungsberechtigt nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG). Zuständig für die Leistungen nach dem AsylbLG ist gemäß § 10 AsylbLG die von der jeweiligen Landesregierung bzw. obersten Landesbehörde zur Durchführung des AsylbLG bestimmte Leistungsbehörde, für Leistungen und Fördermaßnahmen nach dem SGB III die Agentur für Arbeit vor Ort.

Bei erfolgreichem Asylverfahren kommt es zum sog. Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II oder SGB XII. Daraus folgt erstens der Zugang zu Leistungen des SGB II statt wie bisher nach dem AsylbLG. Daraus folgt zweitens ein Wechsel der Zuständigkeit: Statt der nach dem AsylbLG zuständigen Leistungsbehörde und der Agentur für Arbeit ist nun das Jobcenter für Leistungen und Fördermaßnahmen zuständig.

Zeitlich erfolgt der Rechtskreiswechsel gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG „mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt“. Werden Antragstellende ganz oder teilweise anerkannt, wird auf den Ablauf des Monats abgestellt, in dem der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bekannt gegeben worden ist.⁴¹

Nach erfolglosem Asylverfahren kann die betroffene Person je nach Sachverhalt geduldet werden. Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG sind leistungsberechtigt nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Wie bei Asylsuchenden ist für die Leistungen nach dem AsylbLG die von der jeweiligen Landesregierung bzw. obersten Landesbehörde zur Durchführung des AsylbLG bestimmte Leistungsbehörde zuständig, für Leistungen und Fördermaßnahmen nach dem SGB III die Agentur für Arbeit vor Ort.

Mit Erteilung anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse haben auch deren Inhaberinnen und Inhaber gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II Zugang zu Leistungen des SGB II. Zuständig ist auch hier das Jobcenter. Etwas anderes gilt nur für Inhaberinnen und Inhaber der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnisse.

⁴¹ Bundesagentur für Arbeit: Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, Fachliche Weisungen – 7 SGB II, Leistungsberechtigte, Stand: 2. März 2021, 7.58, S. 29 f.

Sie haben trotz Aufenthaltserlaubnis keinen Zugang zum SGB II, sondern erhalten Leistungen nach dem AsylbLG. Zuständig für die Leistungen nach dem AsylbLG ist die von der jeweiligen Landesregierung bzw. obersten Landesbehörde zur Durchführung des AsylbLG bestimmte Leistungsbehörde, für Leistungen und Fördermaßnahmen nach dem SGB III die Agentur für Arbeit vor Ort.

Eine besondere Rolle in der Beratung und Begleitung junger Geflüchteter nehmen durch die trägerübergreifende Zusammenarbeit die Jugendberufsagenturen ein, in denen die Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendamt zusammenarbeiten. Ihr Ziel ist es, die Kompetenzen und die Leistungen der zuständigen Sozialleistungsträger enger zu verzahnen und die jungen Menschen bei ihrem Übergang in Ausbildung und Arbeit bestmöglich zu unterstützen. Damit der Informationsaustausch zwischen den drei Sozialleistungsträgern erleichtert wird, wurde mit der Entwicklung einer neuen behördenübergreifenden Plattform die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit digitalisiert (Projekt YouConnect). Das IT-System soll die gemeinsame Fallarbeit unterstützen.

Neben der zum Teil erfolgenden Einbindung von Schulen arbeiten die Jugendberufsagenturen teilweise auch mit weiteren Netzwerkpartnern zusammen, z. B. mit Jugendmigrationsdiensten, der Jugendgerichtshilfe oder Arbeitgeberorganisationen.

Zudem stehen jugendlichen Geflüchteten rechtlich auch die Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII und ebenso die Jugendmigrationsdienste und die Koordinierungsstelle Ausbildung (KAUSA) offen.⁴² Gleiches gilt für die Beratungsangebote des bundesweiten Netzwerks Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF).⁴³ Für die Zielgruppe ausbildungswilliger Unternehmen gibt es Beratungsangebote wie die Willkommenslotsen⁴⁴ und das Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge.⁴⁵

Die nachfolgend behandelten Leistungen auf Förderung werden gemäß § 323 Abs. 1 SGB III auf Antrag gewährt. Zuständig ist gemäß § 327 Abs. 1 SGB III die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ihren oder seinen Wohnsitz hat.⁴⁶

2. *Rechtlicher Zugang zum Arbeitsmarkt als Regelvoraussetzung*

In der Regel setzt der Zugang zu den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung voraus, dass eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf. Nicht entscheidend ist dabei, ob die Erlaubnis schon erteilt wurde. Das folgt daraus, dass die jeweiligen Normen überwiegend voraussetzen, dass der bzw. die Antragstellerin ausbildungssuchend, arbeitsuchend aufgrund drohender Arbeitslosigkeit oder arbeitslos ist,⁴⁷ also auch aufenthaltsrechtlich vermittlungsfähig sein muss.⁴⁸ Teil-

42 Ausführlich Der Paritätische Gesamtverband: Handreichung – Der Zugang zu Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte, 3. Aufl. 2020, S. 14 f.

43 <https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/37927-profil-und-spezifische-expertise-der-netzwerke-im-handlungsschwerpunkt-ivaf.html> (12. April 2021).

44 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/willkommenslotsen.html> (12. April 2021).

45 <https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/> (12. April 2021).

46 Dabei ist zeitlich der Wohnsitz zum Zeitpunkt der leistungsbegründenden Tatbestände entscheidend.

47 §§ 35, 44, 45, 54a SGB III.

48 Janda, in: Schlegel/Voelzke: jurisPK-SGB III, 2. Aufl. 2019, Stand: 15. Januar 2019, § 15 SGB III, Rdnr. 16; kritisch zu Konstellationen, in denen ein gegenwärtiges Beschäftigungsverbot in absehbarer Zeit entfällt, Weiser, in: Beilage zum Asylmagazin 8–9/2019, Das Migrationspaket, S. 37 (42).

weise benennen die jeweiligen Normen auch ausdrücklich, dass eine Erwerbstätigkeit erlaubt sein muss oder erlaubt werden muss⁴⁹ bzw. beziehen sich auf die Phase während der Ausbildung,⁵⁰ was eine vorliegende Beschäftigungserlaubnis voraussetzt.

Im Folgenden wird auf den rechtlichen Arbeitsmarktzugang nur dort eingegangen, wo er ausnahmsweise nicht erforderlich ist.

3. *Beratung und Berufsorientierung*

Asylsuchende, Personen mit einer Duldung, Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse haben Anspruch auf Beratung und Berufsorientierung gemäß §§ 29 ff. SGB III. Rechtlicher Zugang zum Arbeitsmarkt ist nicht erforderlich.

4. *Vermittlung*

a) Anspruch auf Vermittlung im Regelfall

Asylsuchende, Personen mit einer Duldung, Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse haben einen Anspruch auf Vermittlung gemäß §§ 35 ff. SGB III.

b) Anspruch auf Vermittlung im Sonderfall der sog. guten Bleibeperspektive

Eine weitergehende Regelung gilt gemäß § 39a Satz 2 SGB III für Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, sog. gute Bleibeperspektive. Bei ihnen soll eine frühzeitige Integration ermöglicht werden. Sie können schon während des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung Leistungen nach §§ 35 ff. SGB III bekommen, obwohl sie gemäß § 61 AsylG einem Beschäftigungsverbot unterliegen.

Gemäß § 39a Satz 2 SGB III wird bei Personen, die aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG stammen, vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

c) Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Asylsuchende, Personen mit einer Duldung, Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltstitel können aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III gefördert werden.

Eine weitergehende Regelung gilt auch hier für Asylsuchende mit sog. guter Bleibeperspektive gemäß § 44 Abs. 4 SGB III: Trotz des aus § 61 AsylG folgenden Beschäftigungsverbot können sie noch während der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, gefördert werden.

Zur sog. guten Bleibeperspektive s.o. E.I.1.a.

49 §§ 52 und 75a SGB III.

50 §§ 56, 75a und 76 SGB III.

5. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Asylsuchende, Personen mit einer Duldung, Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse können durch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 45 SGB III gefördert werden.

Auch hier gilt für Asylsuchende mit sog. guter Bleibeperspektive gemäß § 45 Abs. 9 SGB III: Trotz des aus § 61 AsylG folgenden Beschäftigungsverbot es können sie noch während der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, gefördert werden. Zur sog. guten Bleibeperspektive s.o. E.I.1.a.

6. Berufsorientierungsmaßnahmen am Übergang Schule – Beruf

Asylsuchende, Personen mit einer Duldung, Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse können durch Maßnahmen der Berufsorientierung gemäß §§ 48 ff. SGB III gefördert werden. Hier ist kein rechtlicher Arbeitsmarktzugang erforderlich: Die Förderung bezieht sich nach § 48 SGB III ohne migrationsspezifische Besonderheiten und ohne Bezug auf Ausbildungs- oder Arbeitssuche auf Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen.

7. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

a) Asylsuchende

Asylsuchende können gemäß § 52 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB III, § 51 SGB III mit berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) gefördert werden. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen: Sie halten sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf. Und sie besitzen schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

Asylsuchende, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, können schon nach drei Monaten gefördert werden, wenn die weiteren oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Auslegungshinweis zum Sprachniveau: Das geforderte Sprachniveau ist gesetzlich nicht definiert. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) geht in ihren fachlichen Weisungen davon aus, es solle „im Allgemeinen das Sprachniveau B2 (vgl. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen [GER]) vorliegen. Um das Ziel einer BvB nicht zu gefährden, sollte somit in der Regel das Sprachniveau B1 bei Eintritt in BvB bereits erreicht sein.“⁵¹ Das wird a.a.O. aber nicht als starres Schema vorgegeben: „Die notwendigen Sprachkenntnisse hängen dabei sehr vom Zielberuf bzw. angestrebten Berufsfeld ab. Zusätzlich sind neben den Sprachkenntnissen beispielsweise auch Lerntempo, Vorbildung und Berufserfahrung sowie die Motivation wichtige Kriterien. Diese sind daher im Einzelfall abzuwägen.“⁵² Der Deutsche Verein regt an, dieser Sicht zu folgen und die Umstände des Einzelfalls zu würdigen.

51 Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB 1 bis 3 und BvB-Pro) Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III §§ 51 ff. SGB III und gemäß §§ 117 ff. SGB III i. V. m. §§ 51 ff. SGB III, Gültig ab: 3. Februar 2020, 52.24, https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014609.pdf, (12. April 2021).

52 Fußn. 51, 52.24.

b) Personen mit einer Duldung

Personen mit einer Duldung können gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Satz 3 SGB III mit berufsvorbereitenden Maßnahmen gefördert werden. Voraussetzung ist, dass sie schulische Kenntnisse sowie Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen. Außerdem muss ihre Abschiebung seit neun Monaten ausgesetzt sein, sie müssen also seit neun Monaten eine Duldung haben.

Für Personen mit einer Duldung, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, gelten gemäß § 52 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 SGB III weitgehend die gleichen Voraussetzungen. Allerdings muss ihre Abschiebung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 5 SGB III nur seit drei Monaten ausgesetzt sein.

Zum Niveau der Sprachkenntnisse s.o. (E.II.7.a).

c) Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse

Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse können ohne migrationsrechtliche Besonderheiten gefördert werden.

8. *Einstiegsqualifizierung*

Asylsuchende, Personen mit einer Duldung, Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse können mit einer Einstiegsqualifizierung gemäß § 54a SGB III gefördert werden.

9. *Assistierte Ausbildung*

a) Asylsuchende

In der Vorphase der assistierten Ausbildung gemäß §§ 74 i.V.m. 75a SGB III können Asylsuchende grundsätzlich gefördert werden (zur ausbildungsbegleitenden Phase der Assistierte Ausbildung s. F.I. 2).

Das setzt gemäß § 75a Abs. 1 Satz 3 SGB III voraus, dass sie sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten (Nr. 1). Auch müssen sie schulische Kenntnisse und Sprachkenntnisse haben, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen (Nr. 2). Zum Sprachniveau s.o. (E.II.7.a).

Für Personen, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, reduziert sich der erforderliche Voraufenthalt gemäß § 75a Abs. 1 Satz 4 SGB III auf drei Monate.

b) Personen mit einer Duldung

In der Vorphase der assistierten Ausbildung gemäß §§ 74 i.V.m. 75a SGB III können Personen mit einer Duldung grundsätzlich gefördert werden.

Das setzt gemäß § 75a Abs. 1 Satz 3 SGB III voraus, dass sie sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten (Nr. 1) und schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache haben, die einen

erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen (Nr.2). Zum Sprachniveau s.o. (E.II.7.a).

Für Personen, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, reduziert sich der erforderliche Voraufenthalt gemäß § 75a Abs. 1 Satz 4 SGB III auf drei Monate.

c) Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse

Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse können ohne migrationsrechtliche Besonderheiten gefördert werden.

III. Berufsvorbereitende Maßnahmen der Berufsschulen

In Berufsschulen werden ebenfalls berufsvorbereitende Maßnahmen wie beispielsweise das Berufsvorbereitungsjahr angeboten. Allerdings sind diese teilweise an die Berufsschulpflicht gebunden, die in den meisten Bundesländern – sofern kein Ausbildungsverhältnis besteht – mit der Volljährigkeit endet. Ausnahmen sind Thüringen⁵³ und Bayern,⁵⁴ die die Berufsschulpflicht außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses auf 21 Jahre angehoben haben, sofern kein Befreiungstatbestand⁵⁵ erfüllt ist.

Neben allgemeinen berufsvorbereitenden Maßnahmen der Berufsschulen gibt es in allen Bundesländern spezielle Programme für Angebote an Berufsschulen, die sich an Geflüchtete richten. Sie haben unterschiedliche Grenzen für das Höchsteintrittsalter.⁵⁶

F. Durchführung bzw. Absolvierung der Berufsausbildung

I. Betriebliche Berufsausbildung: Ausbildungsbegleitende Maßnahmen nach SGB III

1. Berufsausbildungsbeihilfe

a) Asylsuchende

aa) Ausschluss von der Berufsausbildungsbeihilfe

Asylsuchende sind gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 SGB III von Berufsausbildungsbeihilfe ausgeschlossen.

bb) Sicherung des Lebensunterhalts über das AsylbLG

In den ersten 18 Monaten haben Personen mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG Zugang zu Leistungen nach dem AsylbLG. Sofern die Aus-

53 § 21 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG).

54 Art. 39 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

55 § 21 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG); Art. 39 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

56 Siehe hierzu mit Aufstellung der Altersgrenzen tabellarische Übersicht bei Seeber, Susan/Baethge, Martin/Baas, Meike/Richter, Maria/ Busse, Robin/Michaelis, Christian: Ländermonitor berufliche Bildung 2017, Bielefeld 2018, S. 60 f.; Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Jahrestgutachten 2017, Berlin 2017, S. 132 f.

bildungsvergütung nicht ausreicht, den Lebensunterhalt zu gewährleisten, haben sie in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts Anspruch auf aufstockende Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, ggf. i.V.m. sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG.

Nach 18 Monaten erhalten sie regelmäßig sog. Analogleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG: Sie bleiben dabei leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, wobei sich der Umfang der Leistungen nach dem SGB XII richtet. Das beinhaltet unter anderem höhere Regelsätze. Sofern die Ausbildungsvergütung nicht ausreicht, den Lebensunterhalt zu gewährleisten, haben sie Anspruch auf aufstockende sog. Analogleistungen. 2019 wurde die sog. Förderlücke⁵⁷ geschlossen, sodass nun Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 AsylbLG zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG Analogleistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts während der Ausbildungszeit erhalten können.

cc) Bestandschutz für Bezieherinnen und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe

Bis 1. August 2019 hatten Asylsuchende mit sog. guter Bleibeperspektive gemäß § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III a.F. nach fünfzehn Monaten Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. Hier gibt § 448 SGB III Bestandsschutz: Sie erhalten weiter Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sie die Berufsausbildung vor dem 31. Dezember 2019 begonnen und den ersten Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe gestellt haben.

b) Personen mit einer Duldung

Personen mit einer Duldung können gemäß § 60 Abs. 3 Satz 3 SGB III durch Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten.

Sofern Ausbildungsvergütung und Berufsausbildungsbeihilfe nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu sichern, sind auch hier aufstockende Leistungen nach dem AsylbLG i.V. mit dem SGB XII möglich. Das gilt auch hier gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG nach Ablauf von 18 Monaten bei Bezug von Analogleistungen (ausführlich s.o. F.I.1.a.bb.).

c) Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse

Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse können ohne migrationsrechtliche Besonderheiten gefördert werden.

⁵⁷ Ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bestand bis 2019 für Asylsuchende mit sog. guter Bleibeperspektive, für andere Asylsuchende nicht. Nahmen sie eine Berufsausbildung auf und reichte die Ausbildungsvergütung nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts, entstand nach – damals noch – 15 Monaten ein Anspruch auf sog. Analogleistungen. Zugleich galt der Ausschluss nach § 22 Abs. 1 SGB XII für sie noch analog. Asylsuchende, deren Berufsausbildung nach dem SGB III dem Grunde nach förderungsfähig war, hatten keinen Anspruch auf Leistungen der Analogleistungen. Sie hatten demnach bei nicht lebensunterhaltssichernder Ausbildungsvergütung keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem AsylbLG i. V. m. dem SGB XII. In zwei Konstellationen allerdings erhält der oder die Auszubildende Leistungen nach einer geringeren Regelbedarfsstufe (zum Betrag siehe Anlage zu § 28 SGB XII). Das ist zum einen der Fall, wenn er oder sie in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft lebt (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG; Regelbedarfsstufe 2). Das ist zum anderen der Fall, wenn er oder sie unter 25 ist, bei einem Elternteil lebt und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG erfüllt sind (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG; Regelbedarfsstufe 3).

2. *Assistierte Ausbildung*

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung⁵⁸ wurde mit den §§ 74 bis 75a SGB III die Rechtsgrundlage für die neue Assistierte Ausbildung (AsA) geschaffen. Um die Komplexität der Instrumente für junge Menschen zu reduzieren und Doppelstrukturen zu vermeiden, wurde die Assistierte Ausbildung nach § 130 (alt) SGB III mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) nach § 75 (alt) SGB III zu einem einheitlichen Instrument zusammengeführt. Die Assistierte Ausbildung besteht aus zwei Phasen: einer obligatorischen begleitenden Phase und einer optionalen Vorphase.

a) Asylsuchende und Personen mit einer Duldung

In der begleitenden Phase nach §§ 74 i.V.m. 75 SGB III können Asylsuchende und Personen mit einer Duldung ohne Besonderheiten aufgrund ihres Aufenthaltsstatus gefördert werden. Schulische Kenntnisse und Sprachkenntnisse sind in § 75 SGB III zwar nicht ausdrücklich gefordert. Allerdings muss auch in der begleitenden Phase davon ausgegangen werden können, dass Teilnehmende über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um die Ausbildung erfolgreich abschließen zu können. In der Regel ist dafür das Sprachniveau B2 GER erforderlich,⁵⁹ wobei allerdings der Einzelfall zu berücksichtigen ist (s.o. E.II.7.a.).

b) Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse

Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse können ohne migrationsrechtliche Besonderheiten gefördert werden.

3. *Außerbetriebliche Berufsausbildung*

a) Asylsuchende

Asylsuchende können nicht mit einer außerbetrieblichen Berufsausbildung gemäß § 76 SGB III gefördert werden. Gemäß dessen Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG ausgeschlossen. Zu ihnen zählen Asylsuchende gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG.

b) Personen mit einer Duldung

Personen mit einer Duldung können nicht mit einer außerbetrieblichen Berufsausbildung gemäß § 76 SGB III gefördert werden. Gemäß dessen Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 sind Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG ausgeschlossen. Zu diesen zählen Personen mit einer Duldung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG.

58 BGBl. 2020 I S. 1044, Art. 1 Nr. 8; zur übergangsweisen Fortgeltung ausbildungsbegleitender Hilfen siehe § 450 SGB III.

59 BA: Fachliche Weisungen für gemeinsame Einrichtungen für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse, Gültig ab: 2. November 2020, D.3., S. 31., https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba146713.pdf (10. Februar 2021); BA: Fachliche Weisungen Assistierte Ausbildung flexibel (AsA flex) Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III §§ 74 bis 75a SGB III, Gültig ab: 10. September 2020, 14, https://www.arbeitsagentur.de/datei/57-74-75-75a-sgiii_ba146639.pdf (12. April 2021), 1.5., S. 29.

c) Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse

Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse können überwiegend ohne migrationsrechtliche Besonderheiten gefördert werden. Etwas anderes gilt gemäß § 76 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SGB III nur für Inhaberinnen und Inhaber der Aufenthaltserlaubnisse, die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannt sind.⁶⁰

II. Schulische Berufsausbildung: Förderung nach BAföG

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) können gemäß § 46 Abs. 1 BAföG beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden.

1. Asylsuchende

Asylsuchende erhalten BAföG-Leistungen in zwei Konstellationen. Entweder haben sie sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG fünf Jahre im Inland aufgehalten und sind rechtmäßig erwerbstätig gewesen. Oder ein Elternteil hat sich in den letzten sechs Jahren insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und war rechtmäßig erwerbstätig (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG).

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können Asylsuchende ihren Lebensunterhalt über das AsylbLG und die sog. Analogleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG sicherstellen (entsprechend zu oben F. I. 1. bb.).

Allerdings steht es gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG im Ermessen der Sozialbehörde, ob sie die Leistungen als Beihilfe oder Darlehen gewährt.

Die oben gemachten Ausführungen zu Fallkonstellationen, in denen eine geringere Regelsatzstufe gilt (F.I.1.a) bb), Fußn. 57), gelten entsprechend.

2. Personen mit einer Duldung

Personen mit einer Duldung gemäß § 60a AufenthG haben in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts keinen Anspruch auf BAföG. Dies umfasst auch die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, s. §§ 60b Abs. 1 Satz 1 und 60c Abs. 1 Satz 1 AufenthG. In dieser Zeit haben sie gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG Anspruch auf Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG, ggf. ergänzt um Ermessensleistungen nach § 6 AsylbLG.

Personen mit einer Duldung haben Anspruch auf Ausbildungsförderung nach § 8 Abs. 2 BAföG, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und sich seit 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten. Sofern Personen mit einer Duldung nach 15 Monaten Leistungen gemäß BAföG beziehen und diese nicht zum Lebensunterhalt reichen, haben sie im Rahmen einer schulischen Ausbildung Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem AsylbLG. Dafür müssen sie Schülerin oder Schüler einer der Schulen sein, die in § 12 BAföG genannt sind.⁶¹ Dazu zählen unter anderem Berufsfach-

⁶⁰ Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 wegen Krieges in ihrem Heimatland, § 24, § 25 Abs. 4 Satz 1 sowie § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Entscheidung über die Aussetzung über die Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.

⁶¹ Dazu zählen nach § 12 BAföG: Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene

schulen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führen. Schülerinnen und Schüler dieser Schulen, die bei ihren Eltern wohnen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 BAföG, § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 1 AsylbLG) sind ebenso wie solche, die nicht bei ihren Eltern wohnen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 BAföG, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alternative 1 AsylbLG), erfasst.

Im Übrigen haben sie gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG Anspruch auf Förderung, wenn sie sich fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.

3. *Schutzberechtigte*

Für schulische Ausbildungen besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

4. *Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse*

Für schulische Ausbildungen haben Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltstitel teilweise ohne weitere Voraussetzungen Anspruch auf Ausbildungsförderung.⁶² Teilweise wird ein 15-monatiger rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt vorausgesetzt (§ 8 Abs. 2 Nr. 2).⁶³ In einzelnen Fällen⁶⁴ besteht auch wie für Asylsuchende (s.o. F.II.1.) nur ein Anspruch nach § 8 Abs. 3 BAföG.

G. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erbringt als Rehabilitationsträger für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX und SGB III. Das SGB III enthält in §§ 112 ff. spezielle Regelungen und Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Sie sind in allgemeine und besondere Leistungen unterteilt.

I. Allgemeine Leistungen des SGB III

Die allgemeinen Leistungen für Menschen mit Behinderungen umfassen durch den Verweis des § 115 SGB III Maßnahmen, die auch für Menschen ohne Behinderungen gelten: Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III), berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III), Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III), Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III), Assistierte Ausbildung (§§ 74 ff. SGB III) und außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III).

Zusätzlich regelt § 116 SGB III Besonderheiten (erleichterte Zugangsvoraussetzungen und spezielle Leistungen), die bei der Erbringung allgemeiner Leistungen

ne Berufsausbildung nicht voraussetzt (Nr. 1) und Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-schulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (Nr. 2).

62 § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG: Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, 23a, 25 Abs. 1 oder 2, 25a, 25b und 104a AufenthG.

63 § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG: Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG.

64 Bei Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 Abs. 4a, 25 4b, 24 Abs. 4 Satz 1 (erstmalige Erteilung) AufenthG.

an Menschen mit Behinderungen zu beachten sind. Beispielsweise⁶⁵ können über § 116 SGB III Ausbildungen gefördert werden, die von den Ausbildungsordnungen abweichen; es kann eine Verlängerung der Ausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Ausbildung ganz oder in Teilen oder eine erneute Berufsausbildung gefördert werden. Auch ist die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe in Wohnsituationen innerhalb oder außerhalb des Elternhauses, die bei Menschen ohne Behinderungen nicht förderfähig wären, möglich.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass folgende Frage unterschiedlich beantwortet wird: Gelten die migrationspezifischen Sonderregelungen der genannten allgemeinen Leistungen auch für Menschen mit Behinderungen?

Die Bundesregierung⁶⁶ und die Bundesagentur für Arbeit (BA) als leistungsgewährende Behörde gehen davon aus. Diesem Ansatz folgend umfasst der Zugang zu den genannten allgemeinen Leistungen auch die jeweiligen Beschränkungen für Asylsuchende und Personen mit einer Duldung wie oben dargestellt (s.o. E. und F.).

Demgegenüber wird in Literatur⁶⁷ und Rechtsprechung⁶⁸ teilweise davon ausgegangen, dass die in den allgemeinen Vorschriften genannten Einschränkungen nicht für Menschen mit Behinderungen gelten. Diesem Ansatz folgend sind die unter E. und F. dargestellten Ausschlüsse nicht auf Asylsuchende und Personen mit einer Duldung anzuwenden, die Behinderungen haben.

II. Besondere Leistungen des SGB III

Für Menschen mit Behinderungen sind unter anderem berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Berufsausbildung auch als besondere Leistungen nach § 117 SGB III zu erbringen, wenn dies zum Beispiel wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist. Gemäß § 113 Abs. 2 SGB III sind die besonderen Leistungen gegenüber den allgemeinen Leistungen nachrangig. Sie umfassen gemäß § 118 Satz 1 SGB III Übergangsgeld (Nr. 1), Ausbildungsgeld (Nr. 2) und Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme (Nr. 3).

Für Nr. 1 und Nr. 3 gelten die obigen Erläuterungen zur Frage, ob die migrationspezifischen Sonderregelungen hier gelten (G.I.), entsprechend.

Für das Ausbildungsgeld (Nr. 2) stellt § 122 Abs. 2 SGB III klar, dass die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend gelten. Wird das Ausbildungsgeld während der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder einer Berufsausbildung nach § 117 SGB III erbracht, gilt hier für Asylsuchende auch der Ausschluss der §§ 56 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 60 Abs. 3 Satz 1 SGB III. Personen mit einer Duldung sind gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 SGB III nach fünfzehnmonatigem erlaubtem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt förderberechtigt.

65 Im Einzelnen beachte die Aufzählung in § 116 Abs. 1 bis 7 SGB III.

66 So zumindest für Berufsausbildungsbeihilfe, siehe BT-Drucks. 19/10053, S. 24 (zu Nummer 11); für § 132 SGB III a.F. siehe BT-Drucks. 18/8615, S. 31 (zu Nummer 3).

67 Nebe, in: Gagel, SGB III, § 19, Rdnr. 23, Stand: Dezember 2018; für die Beratungspraxis so auch Gag, Maren/Weiser, Barbara: Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht, 2. Aufl. 2020, S. 62.

68 SG Hamburg, Urteil vom 23. Januar 2012, S 47 AL 36/10, asyl.net: M19799.

III. Budget für Ausbildung nach SGB IX

Das SGB IX enthält anders als das SGB III keine gesonderten migrationsspezifischen Regelungen, sodass für die Förderleistungen, die ausschließlich nach dem SGB IX erbracht werden, nur der rechtliche Zugang zum Arbeitsmarkt vorauszusetzen ist. Dementsprechend enthält auch das 2020 neu eingeführte Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nach § 57 SGB IX haben, keinen migrationsspezifischen Ausschluss. Während der Förderung mit dem Budget für Ausbildung besteht ein Anspruch auf Ausbildungsgeld gemäß § 122 ff. SGB III. Für das Ausbildungsgeld gelten gemäß § 122 SGB III die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend. Daher gilt es den Ausschluss des § 60 Abs. 3 Satz 1 SGB III für Asylsuchende zu berücksichtigen. Personen mit einer Duldung sind gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 SGB III nach fünfzehnmonatigem erlaubtem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt förderberechtigt.

H. Weitere Voraussetzungen

Die Aufnahme einer Berufsausbildung setzt voraus, dass der oder die Asylsuchende die Ausbildungsstätte tatsächlich erreichen kann. Hier müssen die Regelungen zu räumlichen Beschränkungen und Wohnsitznahmen beachtet werden. Diese eröffnen ihrerseits Ausnahmen, wenn jemand eine Berufsausbildung aufnimmt.

I. Räumliche Beschränkungen

Personen, die einer räumlichen Beschränkung unterliegen, sind in ihrem Bewegungsradius eingeschränkt und dürfen diesen nur mit einer Erlaubnis verlassen. Um eine Ausbildungsstätte zu erreichen, ist eine Erlaubnis in diesen Fällen regelmäßig notwendig.

1. Asylsuchende

a) Während der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Asylsuchende sind seit August 2019⁶⁹ in der Regel verpflichtet, bis zum Abschluss des Asylverfahrens, längstens aber bis zu 18 Monate, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Solange diese Verpflichtung besteht, ist ihr Aufenthalt gemäß § 56 Abs. 1 AsylG auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Zum Verlassen muss der oder die Asylsuchende im Einzelfall gemäß § 57 AsylG eine Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bezirks beantragen. Zuständig ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Nach § 57 Abs. 1 AsylG kann das Bundesamt die Erlaubnis erteilen, wenn zwingende Gründe es erfordern.

§ 57 Abs. 2 AsylG sieht verschiedene Fälle vor, in denen die Erlaubnis unverzüglich erteilt werden soll, so insbesondere für Termine bei verschiedenen Beratungs- und Betreuungsorganisationen.

⁶⁹ Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, BGBl I 2019 S. 1294, Art. 3 Nr. 6: Änderung von § 47 AsylG.

Es fehlt jedoch an einer ausdrücklichen Regelung für Ausnahmen bei der Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung, wenn diese außerhalb der Geltung der räumlichen Beschränkung liegt.

Auslegungshinweis zu Ausnahmen zum Erreichen eines Ausbildungsplatzes: Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass der Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach neun Monaten (oben D.I.1.) ins Leere ginge, wenn behördlich keine Ausnahme erteilt wird, um den Ausbildungsplatz zu erreichen. Der Arbeitsmarktzugang nach neun Monaten ist europarechtlich gemäß Art. 15 Abs. 1 der sog. Aufnahmebedingungen-RL (RL 2013/33) zwingend. Zugleich fordert Art. 15 Abs. 2 RL 2013/33, dass die Mitgliedstaaten „für einen effektiven Arbeitsmarktzugang für Antragsteller sorgen“. Der Deutsche Verein regt an, im Wege der europarechtskonformen Auslegung von einem zwingenden Grund gemäß § 57 Abs. 1 AsylG auszugehen⁷⁰ und ein intendiertes Ermessen anzunehmen. In Anlehnung an § 58 Abs. 1 Satz 3 AsylG ist regelhaft eine Erlaubnis zu erteilen.

b) Ohne Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Die räumliche Beschränkung gilt ohne Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts, § 56 i.V.m. § 59a Abs. 1 Satz 1 AsylG.

Während dieser Zeit kann die Ausländerbehörde nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylG dem oder der Asylsuchenden auf Antrag erlauben, sich u.a. allgemein in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten.

Für eine Berufsausbildung sieht § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylG Ausnahmen vor, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Nach § 58 Abs. 1 Satz 3 AsylG wird die Erlaubnis in der Regel unter anderem dann erteilt, wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs oder der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erforderlich ist.

Nach drei Monaten erlischt die räumliche Beschränkung gemäß § 59a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Sie kann gemäß § 59b Abs. 1 AsylG angeordnet werden, wenn einer der dort genannten strafrechtlichen oder sicherheitsrelevanten Gründe vorliegt.

2. *Personen mit einer Duldung*

a) In den ersten drei Monaten

In den ersten drei Monaten gilt gemäß § 61 Abs. 1 und Abs. 1b) AufenthG eine räumliche Beschränkung auf das Gebiet des Bundeslandes, es bedarf dazu keiner behördlichen Entscheidung. Von der räumlichen Beschränkung kann aber abgewichen werden. Das entscheidet die Ausländerbehörde im Wege des Ermessens auf Antrag im Einzelfall. Ein Grund ist nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG u.a. der Fall, dass dies zum Zwecke des Schulbesuchs oder der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erforderlich ist. Diese Ausnahme hat aber kaum praktische Rele-

⁷⁰ Ebenso Röder, in: Decker/Bader/Kothe: BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, § 57 AsylG, Rdnr. 10a, 7. Edition (Stand: 1. Januar 2021).

vanz, weil die räumliche Beschränkung ohnehin nach drei Monaten entfällt (siehe folgenden Absatz H.I.2.b).⁷¹

b) Nach drei Monaten

Nach drei Monaten erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts gilt die räumliche Beschränkung nicht mehr per Gesetz. Sie kann allerdings gemäß § 61 Abs. 1c AufenthG von der Ausländerbehörde angeordnet werden. Das gilt bei bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen (§ 61 Abs. 1c Satz 1 Nr. 1 AufenthG), wenn Tatsachen den Schluss auf Betäubungsmitteldelikte rechtfertigen (§ 61 Abs. 1c Satz 1 Nr. 2 AufenthG) oder wenn konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen (§ 61 Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Die Beschränkung soll gemäß § 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG angeordnet werden, wenn das Abschiebehindernis von der geduldeten Person zu verantworten ist.

II. Wohnsitzregelungen

Für Schutzberechtigte und Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse gelten verschiedene Wohnsitzregelungen. Im Unterschied zu den räumlichen Beschränkungen ist der Bewegungsradius bei Wohnsitzauflagen nicht eingeschränkt, ein Pendeln an den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz ist daher möglich.

1. Wohnsitzregelungen nach § 12a AufenthG für Schutzberechtigte

a) Wohnsitzverpflichtung

In den ersten drei Jahren nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind Schutzberechtigte gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG verpflichtet, in dem Land ihren Wohnsitz zu nehmen, in dem ihr Asylverfahren durchgeführt worden ist. Das gilt aber gemäß § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG unter anderem dann nicht, wenn sie eine Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben. Es ist keine behördliche Entscheidung erforderlich, die Verpflichtung entsteht gar nicht erst.

b) Wohnsitzauflagen für Schutzberechtigte

Wer der Verpflichtung nach § 12a Abs. 1 AufenthG unterliegt und noch in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft lebt – also beispielsweise auch einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft – kann gemäß § 12a Abs. 2 AufenthG weitergehend verpflichtet werden, innerhalb des Landes an einem bestimmten Ort seinen Wohnsitz zu nehmen.

Wenn der oder die Schutzberechtigte nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft lebt, kann er oder sie gemäß § 12a Abs. 3 AufenthG weitergehend verpflichtet werden, an einem bestimmten Ort den Wohnsitz zu nehmen. Die Entscheidung über Auflagen nach § 12a Abs. 2 oder 3

⁷¹ Siehe bspw. aus der Praxis Landesamt für Einwanderung Berlin, VAB – Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, A.61, 61.0, S. 474, Stand: 18. November 2020, file:///C:/Users/T6093~1.LHR/AppData/Local/Temp/20191129-1.pdf (12. April 2021): „praktisch keine Relevanz mehr“.

AufenthG wird von der zuständigen Ausländerbehörde getroffen. Mehrere Länder – Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt – haben hierzu Vorgaben auf Landesebene gemacht,⁷² teils durch Verordnung, teils durch Verwaltungsanweisungen.

c) Sog. Zugangssperre für Schutzberechtigte

Gemäß § 12a Abs. 4 AufenthG können Schutzberechtigte verpflichtet werden, nicht an einem bestimmten Ort ihren Wohnsitz zu nehmen. Voraussetzung ist, dass dies der Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung dient. Als Regelbeispiel hierfür wird benannt, dass zu erwarten ist, dass die betroffene Person am Ort der sog. Zugangssperre Deutsch nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Von dieser Möglichkeit haben Gebrauch gemacht: Niedersachsen für die Städte Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven,⁷³ Rheinland-Pfalz für die Stadt Pirmasens,⁷⁴ Brandenburg für die Stadt Cottbus.⁷⁵

d) Ausnahmen von der Wohnsitzregelung

Nach § 12a Abs. 5 AufenthG kann ein Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung, -auflage oder Zugangssperre entstehen. Unter anderem entsteht er nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 a AufenthG, wenn dem oder der Betroffenen ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.

Auslegungshinweis zu den Ausnahmen: Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Ausnahmen weit auszulegen sind. Nach der Gesetzesbegründung zählen über den Wortlaut hinaus weitere Maßnahmen als Grund für eine Ausnahme: „Zu diesen Gründen zählen auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen (...).“⁷⁶

2. *Entsprechende Geltung für Inhaberinnen und Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltstitel*

Die Ausführungen zur Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG gelten für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 und § 23 (Aufnahme aus dem Ausland, Resettlement) gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 AufenthG entsprechend.

3. *Wohnsitzauflage für Asylsuchende bei nicht eigenständig gesichertem Lebensunterhalt*

Eine Wohnsitzauflage ergeht gemäß § 60 Abs. 1 AsylG auch für Asylsuchende, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern. Wann das der Fall ist, bestimmt

72 BT-Drucks. 19/9537, S. 2 (Stand: April 2018).

73 BT-Drucks. 19/9537, S. 4 (Stand: April 2019).

74 BT-Drucks. 19/1608, S. 2 (Stand: April 2018); <https://mffjiv.rlp.de/de/service/presse/detail/news/News/detail/zugangssperre-fuer-pirmasens-bleibt-bestehen/> (Stand: April 2019; abgerufen am 30. März 2020).

75 BT-Drucks. 19/1608, S. 2 (Stand: April 2018).

76 BT-Drucks. 19/8692, S. 9.

§ 2 Abs. 3 AufenthG. Die Wohnsitzauflage bezieht sich auf den Ort, an den der oder die Asylsuchende im Wege der landesinternen Umverteilung nach § 50 Abs. 4 AsylG umverteilt worden ist. In diesem Fall bedarf es einer Entscheidung der Ausländerbehörde. Sie hat kein Ermessen. Eine Ausnahmeregel gibt es hier nicht.

Im Wege des Ermessens kann die Ausländerbehörde gemäß § 60 Abs. 2 AsylG eine weitergehende Verpflichtung erlassen, die sich nach Nr. 1. bis 3. auf eine bestimmten Gemeinde, eine bestimmten Wohnung, eine bestimmte Unterkunft oder den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde beziehen kann.

4. Wohnsitzauflage für Personen mit einer Duldung bei nicht eigenständig gesichertem Lebensunterhalt

Eine Wohnsitzauflage gilt gemäß § 61 Abs. 1 d AufenthG, wenn die geduldete Person ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichert. Eine behördliche Entscheidung ist nicht erforderlich, die Auflage wird in der Duldung vermerkt. Wenn die Ausländerbehörde nichts anderes anordnet, ist dies der Wohnort, an dem die Person zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat. Eine Ausnahmeregel gibt es hier nicht.

Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Satz 3 von Amts wegen oder auf Antrag ändern. Bei dieser Entscheidung sind unter anderem sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen.

5. Verpflichtung für Personen mit einer Duldung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Wohnsitzrelevante Regelungen ergeben sich für Personen mit einer Duldung nicht nur aus dem AufenthG, sondern auch aus dem AsylG: Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, sind gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung maximal 18 Monate verpflichtet, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.⁷⁷ Darüber hinaus ergibt sich eine über 18 Monate hinausgehende Verpflichtung in verschiedenen Fällen von Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit und der Verletzung von Mitwirkungspflichten. Sie sind in § 47 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 AsylG aufgeführt. Eine Ausnahmeregel gibt es hier nicht.

I. Zielgruppengerechte Gestaltung der Berufsausbildung

Der Deutsche Verein spricht sich erstens dafür aus, Berufsausbildung im Betrieb und fachbezogenen Unterricht in der Berufsschule mit der berufsbezogenen Deutschsprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu kombinieren.⁷⁸ Dafür kann die Ausbildung

- gemäß § 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie § 27b Handwerksordnung (HWO) in Teilzeit durchgeführt werden. Ebenso können die Berufssprachkurse gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 DeuFöV in Teilzeit durchgeführt werden. § 11 Abs. 4

⁷⁷ Für Minderjährige und in bestimmten familiären Konstellationen verringert sich die maximale Dauer auf sechs Monate, siehe § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

⁷⁸ Ähnlich – allerdings noch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die DeuFöV – Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen vom 14. Dezember 2016, DV 11/16, S. 33.

Satz 2 DeuFöV weist ausdrücklich darauf hin, dass die Kurse zeitlich so ausgestaltet werden sollen, dass der Spracherwerb bei Bedarf berufs- oder ausbildungsbegleitend möglich ist.

- mit zusätzlichen berufsbezogenen Sprachförderangeboten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unterstützt werden. Für Auszubildende mit Migrations- oder Fluchthintergrund, bei denen der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung wegen Schwierigkeiten in der Berufsschule aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse gefährdet ist, gibt es die Möglichkeit, zusätzliche berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) durch das Bundesamt zu erhalten. Dabei bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) diese Kurse direkt an den Berufsschulen an. Für Auszubildende ist die Teilnahme in der Regel⁷⁹ kostenfrei. Findet der Unterricht während der Arbeitszeit statt, erfolgt eine Freistellung von der praktischen Ausbildung durch den Arbeitgeber unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Deshalb ist eine Zustimmung und Einwilligung des Arbeitgebers im Vorfeld notwendig. Zur Umsetzung dieses Ansatzes können Rahmenvereinbarungen geschlossen werden. Daran sind die jeweilige Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, das zuständige Ministerium – i.d.R. Bildungs- oder Kultusministerium – sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beteiligt,⁸⁰ teilweise auch die Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern. Bislang sind solche Rahmenvereinbarungen in Bremen, Niedersachsen, dem Saarland, Schleswig Holstein⁸¹ sowie Bayern geschlossen worden.

Der Deutsche Verein spricht sich zweitens dafür aus, die Berufsausbildung gemäß § 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie § 27b Handwerksordnung (HWO) in Teilzeit durchzuführen, wenn dies wegen der Betreuung von Kindern sinnvoll ist.

Der Deutsche Verein spricht sich drittens dafür aus, die Ausbildung zu verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.⁸² Diese Möglichkeit eröffnen § 8 Abs. 2 BBiG und § 27c Abs. 2 HWO.

J. Ausblick

Die vorliegende Handreichung zeigt, dass einzelne Regelungen insbesondere im Bereich der Berufsausbildungsförderung nach wie vor komplex sind. In der Praxis führt das zu Herausforderungen für die Rechtsanwenderinnen und -anwender.

79 Für Ausnahmen ab einer Mindestverdienstgrenze siehe BAMF: Merkblatt zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Aufenthaltsgesetz, Stand 10. Dezember 2020, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/BSK-Rechtsgrundlagen/merkblatt-tn.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (12. April 2021), und BA: Fachliche Weisungen für Agenturen für Arbeit (AA) für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse, Gültig ab 2. November 2020, 3.1., S. 27, https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba146714.pdf (12. April 2021).

80 Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen für Agenturen für Arbeit (AA) für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse, Gültig ab: 2. November 2020, 1.5., S. 22, https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba146714.pdf (12. April 2021).

81 Siehe hierzu – Stand November 2019, daher ist Bayern noch als „in Abstimmung“ genannt – <https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20191127-berufssprachkurse.html?nn=282388> (12. April 2021).

82 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen vom 14. Dezember 2016, DV 11/16, S. 33.

Der Deutsche Verein hat sich bereits 2016 dafür ausgesprochen, die Anspruchsberechtigungen in den Systemen der Ausbildungsförderung im SGB III und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) den Regelungen zum Arbeitsmarkt anzupassen.⁸³ Insofern begrüßt der Deutsche Verein, dass insbesondere mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz⁸⁴ wesentliche Schritte in diese Richtung unternommen wurden. Zugleich regt er an, die Diskussion über künftige weitere Änderungen im Bereich der betrieblichen und der schulischen Ausbildungsvorbereitung und -förderung sowie der Sprachförderung fortzusetzen. Leitgedanke sollte dabei die frühe Integrationsförderung sein.

Die Integration Geflüchteter in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist schwieriger als die vieler anderer Personen. Das zeigt sich insbesondere in der COVID-19-Pandemie. Pandemiebedingt wurde in Behörden und Beratungseinrichtungen der Publikumsverkehr reduziert oder eingestellt. Die Umstellung auf schriftliche und digitale Beratung sowie Antragstellung stellt Geflüchtete wegen sprachlicher Hürden und fehlender technischer Infrastruktur zum Teil vor hohe Herausforderungen. In der COVID-19-Pandemie und danach gilt es daher, die Bemühungen für die Arbeitsmarktintegration Geflüchteter fortzusetzen, zu intensivieren und an die Lage anzupassen.⁸⁵

Der Gedanke der frühen Integration sollte, wo die jeweiligen Normen einen Auslegungsspielraum oder ein Ermessen eröffnen, bei der Auslegung und Ermessensausübung besonders berücksichtigt werden. Bei Beratung und Leistungsgewährung sollten über die rechtlichen Fragen hinaus auch die praktischen Herausforderungen für eine gelingende Berufsausbildung Geflüchteter berücksichtigt werden (s.o. A.).

83 Wenn die Aufnahme einer Ausbildung rechtlich möglich ist, muss auch der Lebensunterhalt gesichert sein und müssen ausbildungsbegleitende sowie -vorbereitende Maßnahmen mit den Instrumenten des SGB III gefördert werden können (s. Fußn. 82, S. 33 f.).

84 BGBl. 2019 I S. 1029.

85 Das ist vielerorts bereits geschehen, siehe bspw. die Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ in NRW, die trotz der Corona-Epidemie 2020 aufgenommen und teils an die aktuellen Bedingungen angepasst wurde, <https://www.durchstarten.nrw/> (12. April 2021).

Anlage: Übersichten

Voraussetzung für eine Beschäftigungserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung (s.o. D.)

	Während der Verpflichtung, in Aufnahmeeinrichtung zu wohnen	Ohne Verpflichtung, in Aufnahmeeinrichtung zu wohnen
Asylsuchende	Kein Zugang in den ersten neun Monaten.	Kein Zugang in den ersten drei Monaten.
	<p>Nach neun Monaten ohne rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens: Anspruch.</p> <p>Ausnahmen: Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat; beachte Rückausnahmen oben D.II.3.</p>	<p>Nach drei Monaten: Ermessenszugang.</p> <p>Ausnahme: Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat bei Einreise nach 31. August 2015.</p>
Personen mit einer Duldung	Kein Zugang in den ersten sechs Monaten.	Ermessenszugang nach drei Monaten.
	<p>Grds. Ermessenszugang nach sechs Monaten bei Duldung nach § 60a AufenthG, Anspruch bei Ausbildungsduldung.</p> <p>Ausnahmen: Allgemeines Beschäftigungsverbot oder spezielles Beschäftigungsverbot wegen Duldung wegen ungeklärter Identität.</p>	<p>Ermessenszugang unabhängig von einer Voraufenthaltszeit bei Duldung nach § 60a AufenthG; Anspruch bei Ausbildungsduldung.</p> <p>Ausnahmen: Allgemeines Beschäftigungsverbot oder spezielles Beschäftigungsverbot wegen Duldung wegen ungeklärter Identität.</p>
Schutzberechtigte	/	Ja, gesetzliche Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit inkl. betrieblicher Ausbildung.
Inhaber/innen anderer humanitärer Aufenthaltstitel	/	Überwiegend ja, gesetzliche Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit inkl. betriebliche Ausbildung. Ausnahmen: Beschäftigungserlaubnis erforderlich bei AE nach §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 6, 25 Abs. 4 und 25 Abs. 4a und 4b AufenthG.

Vorbereitung der Berufsausbildung: Erwerb deutscher Sprachkenntnisse (s.o. E.I.)

	Integrationskurse	Berufsbezogene Deutschsprachförderung	Erstorientierungskurse
Asylsuchende	<p>Ermessenszugang i.R. verfügbarer Kursplätze bei sog. guter Bleibeperspektive oder in bestimmten Konstellationen sog. Arbeitsmarktnähe und Einreise vor dem 1. August 2019.</p> <p>Ausschluss: Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten.</p>	<p>Ermessenszugang bei sog. guter Bleibeperspektive oder in bestimmten Konstellationen sog. Arbeitsmarktnähe und Einreise vor dem 1. August 2019.</p> <p>Ausschluss: Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten.</p>	<p>Vorrangig Teilnehmende: Asylsuchende ohne sog. gute Bleibeperspektive.</p> <p>Ausschluss: Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten.</p>
Personen mit Duldung	<p>Ermessenszugang i.R. verfügbarer Kursplätze bei Ermessens- sowie Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung.</p>	<p>Ermessenszugang mit Ermessens- sowie Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung oder in bestimmten Konstellationen sog. Arbeitsmarktnähe</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Kursplätze und wenn Zugang zum Integrationskurs (noch) nicht möglich ist: Nur Inhaber/innen einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung.</p>
Schutzberechtigzte	<p>Anspruch.</p> <p>Ausnahme: Ermessenszugang i.R. verfügbarer Kursplätze für nach nationalem subsidiären Schutz Anerkannte (§ 25 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Ermessenszugang.</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Kursplätze und wenn Zugang zum Integrationskurs (noch) nicht möglich ist.</p>
Inhaber/innen anderer humanitärer Aufenthaltstitel	<p>Anspruch: Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4a Satz 3 oder 25b AufenthG.</p> <p>Im Übrigen Ermessenszugang i.R. verfügbarer Kursplätze.</p>	<p>Ermessenszugang</p>	<p>Nur § 25 Abs. 5 AufenthG; im Rahmen verfügbarer Kursplätze und wenn Zugang zum Integrationskurs (noch) nicht möglich ist.</p>

Vorbereitung der Berufsausbildung: Ausbildungsvorbereitende Leistungen nach SGB III
(s.o. E.II.)

	Asylsuchende	Personen mit Duldung	Schutzberechtigte	Inhaber/innen anderer humanitärer Aufenthaltstitel
Beratung und Berufsorientierung	Anspruch unabhängig vom Arbeitsmarktzugang.	Anspruch unabhängig vom Arbeitsmarktzugang.	Anspruch.	Anspruch unabhängig vom Arbeitsmarktzugang.
Vermittlung	Anspruch. Sonderfall sog. gute Bleibeperspektive: Anspruch trotz Pflicht zum Wohnen in Aufnahme-einrichtung.	Anspruch.	Anspruch.	Anspruch.
Vermittlungsbudget	Ermessenszugang. Sonderfall gute Bleibeperspektive: Anspruch trotz Pflicht zum Wohnen in Aufnahme-einrichtung.	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	Ermessenszugang. Sonderfall sog. gute Bleibeperspektive: Anspruch trotz Pflicht zum Wohnen in Aufnahme-einrichtung.	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.
Berufsorientierungsmaßnahmen am Übergang Schule – Beruf	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.

	Asylsuchende	Personen mit Duldung	Schutzberechtigte	Inhaber/innen anderer humanitärer Aufenthaltstitel
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	Ermessenszugang nach drei Monaten Aufenthalt bei Einreise <i>vor</i> dem 1. August 2019 und Sprachkenntnissen.	Ermessenszugang nach drei Monaten Duldung bei Einreise <i>vor</i> dem 1. August 2019 und Sprachkenntnissen.	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.
	Ermessenszugang nach 15 Monaten Aufenthalt bei Einreise <i>ab</i> dem 1. August 2019 und Sprachkenntnissen.	Ermessenszugang nach neun Monaten Duldung bei Einreise <i>ab</i> dem 1. August 2019 und Sprachkenntnissen.		
Einstiegsqualifizierung	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.
Vorphase der assistierten Ausbildung	Zugang nach 15 Monaten bei schulischen Kenntnissen und Sprachkenntnissen.	Zugang nach 15 Monaten Aufenthalt bei schulischen Kenntnissen und Sprachkenntnissen.	Ermessenszugang	Ermessenszugang
	Zugang nach drei Monaten Aufenthalt bei schulischen Kenntnissen und Sprachkenntnissen bei Einreise vor dem 1. August 2019.	Zugang nach 15 Monaten Aufenthalt bei schulischen Kenntnissen und Sprachkenntnissen bei Einreise vor dem 1. August 2019.		

Durchführung bzw. Absolvierung der Ausbildung: Begleitende Hilfen nach SGB III
(s.o. F.I.)

	Asylsuchende	Personen mit Duldung	Schutzberechtigte	Inhaber/innen anderer humanitärer Aufenthaltstitel
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Ausschluss. Beachte: Bestandschutz für Ausbildungsverhältnisse und BAB-Bezug vor 31. Dezember 2019.	Anspruch nach 15 Monaten.	Anspruch auf BAB, nicht auf aufstockende Leistungen nach AsylbLG.	Anspruch.
	Erste 18 Monate: Zum Ausbildungsgehalt aufstockende Leistungen durch Grundleistungen und ggf. sonstige Leistungen nach AsylbLG. Nach 18 Monaten: Zum Ausbildungsgehalt aufstockende sog. Analogleistungen nach AsylbLG.	Erste 18 Monate: Zum Ausbildungsgehalt aufstockende Leistungen durch Grundleistungen und ggf. sonstige Leistungen nach AsylbLG. Nach 18 Monaten: Zum Ausbildungsgehalt aufstockende sog. Analogleistungen nach AsylbLG.		
Assistierte Ausbildung	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.
Außerbetriebliche Berufsausbildung	Ausschluss.	Ausschluss.	Ermessenszugang.	Ermessenszugang.

Durchführung bzw. Absolvierung der Ausbildung: Förderung nach dem BAföG (s.o. F.II.)

	Asylsuchende	Personen mit Duldung	Schutzberechtigte	Inhaber/innen anderer humanitärer Aufenthaltstitel
Ausbildungsförderung	Anspruch bei fünfjährigem Inlandsaufenthalt mit rechtmäßiger Erwerbstätigkeit oder Erwerbstätigkeit der Eltern	Erste 15 Monate: Kein Anspruch. Aber: Grundleistungen und ggf. Ermessensleistungen nach AsylbLG.	Anspruch auf BAföG, nicht auf aufstockende Leistungen nach AsylbLG. Ausnahme: Nach nationalem subsidiären Schutz Anerkannte (§ 25 Abs. 3 AufenthG) benötigen 15-monatigen Voraufenthalt.	Überwiegend Anspruch ohne erforderliche Voraufenthaltszeit.
	Im Übrigen kein Anspruch, aber: Während der ersten 18 Monate Grundleistungen und ggf. Ermessensleistungen nach AsylbLG. Nach 18 Monaten Analogleistungen nach AsylbLG als Beihilfe oder Darlehen.	Nach 15 Monaten erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts Anspruch. Ggf. aufstockende Leistungen nach AsylbLG.		Bei folgenden Aufenthaltserlaubnissen 15-monatiger Voraufenthalt erforderlich: § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 5 AufenthG.
				Bei folgenden Aufenthaltserlaubnissen nur bei fünfjährigem Inlandsaufenthalt mit rechtmäßiger Erwerbstätigkeit oder Erwerbstätigkeit der Eltern: §§ 25 Abs. 4a, 25 4b, 24 Abs. 4 Satz 1 (erstmalige Erteilung) AufenthG.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de